



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

**Bericht über die Tätigkeit der  
Härtefallkommission  
des Landes Niedersachsen  
für das Jahr  
2022**

**Herausgeber:**

Geschäftsstelle der Härtefallkommission Niedersachsen  
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Tel: 0511-120-6226  
Fax: 0511-120-4848  
E-Mail: [HFK@mi.niedersachsen.de](mailto:HFK@mi.niedersachsen.de)

[www.hfk.niedersachsen.de](http://www.hfk.niedersachsen.de)

Veröffentlicht am 18.12.2023

# Inhaltsverzeichnis

Seite:

Vorwort	4
<b>1. Die Härtefallkommission des Landes Niedersachsen</b>	<b>5</b>
1.1 Aufgabe und Zusammensetzung	5
1.2 Allgemeines Verfahren	6
1.3 Annahme einer Eingabe zur Beratung	7
1.4 Beratung und Entscheidung	8
1.5 Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport	12
1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission	12
<b>2. Statistik – die Arbeit der Härtefallkommission in Zahlen</b>	<b>13</b>
2.1 Zahl der Härtefalleingaben und betroffenen Personen	13
2.2 Verteilung nach Herkunftsländern	15
2.3 Regionale Verteilung	16
2.4 Entscheidungen über die Annahme zur Beratung	16
2.5 Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens	17
2.6 Beratung der Kommission – Zahl der Härtefallersuchen und Ablehnungen	19
2.7 Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport und Anordnungen an die Ausländerbehörden	20
<b>3. Zusammenfassung</b>	<b>22</b>
Anlage 1: Mitglieder der Härtefallkommission 2022	
Anlage 2: Verteilung nach Herkunftsländern 2022	
Anlage 3: Regionale Verteilung der Eingaben 2022	
Anlage 4: Statistik 2013 bis 2022 im Vergleich	

## **Vorwort**

Das Land Niedersachsen hat 2006 von der Verordnungsermächtigung im Aufenthaltsgesetz Gebrauch gemacht und eine Härtefallkommission eingerichtet. Seit nunmehr sechzehn Jahren prüft die Kommission das Vorliegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe, die ausnahmsweise den weiteren Aufenthalt in Deutschland für ansonsten ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer ermöglichen. Entscheidet die Kommission sich im Rahmen ihrer Beratungen für einen Härtefall, richtet sie ein Ersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport, um den betroffenen Personen die Chance auf ein Aufenthaltsrecht zu gewähren.

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Härtefallkommission kommen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen und bringen vielseitige Perspektiven sowie persönliche Erfahrungen in die Beratung ein. Dem besonderen Engagement der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist es zu verdanken, dass sich die Härtefallkommission in den vergangenen Jahren als bedeutendes Instrument bei der Aufenthaltsgewährung in besonders gelagerten Einzelfällen etabliert und bewährt hat.

Zum vierzehnten Mal informiert dieser Tätigkeitsbericht über die Arbeit der Härtefallkommission. Im ersten Teil werden Aufgabe und Zusammensetzung der Kommission beschrieben und der Ablauf des Verfahrens – vom Eingang einer Härtefalleingabe bis zur abschließenden Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport – skizziert. Im zweiten Teil wird die Arbeit der Härtefallkommission statistisch dargestellt und ausgewertet.

Laura Kuffel

**Vorsitzende und Leiterin  
der Geschäftsstelle der Härtefallkommission**

# 1. Die Härtefallkommission des Landes Niedersachsen

## 1.1 Aufgabe und Zusammensetzung

„Die Härtefallkommission leistet einen entscheidenden humanitären Beitrag für Lösungen, in denen die Anwendung ausländerrechtlicher Vorschriften zu Ergebnissen führt, die der Gesetzgeber erkennbar nicht gewollt hat.“ Dieser in der Präambel zur Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) festgehaltene Auftrag beschreibt die besondere Aufgabenstellung der Kommission. Sie ist keine weitere Instanz zur Überprüfung von in der Vergangenheit getroffenen Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen oder zur Korrektur vermeintlich „falscher“ Bescheide der Ausländerbehörden oder des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen gemäß § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) darf ausdrücklich abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen erfolgen.

Voraussetzung für das Vorliegen eines Härtefalls ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers in Deutschland rechtfertigen.

Die Zusammensetzung der Härtefallkommission ist in der NHärteKVO vom 6. August 2006 in der geänderten Fassung vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBL S. 406) geregelt. Die Kommission besteht aus zehn Personen. Es gibt neun stimmberechtigte Mitglieder und das vorsitzende Mitglied, das kein Stimmrecht besitzt. Darüber hinaus ist die bzw. der Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe mit beratender Stimme vertreten.

Die Kommission ist ein unabhängiges Gremium, dessen Mitglieder frei von Weisungen sind. Im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel, Einzelschicksale unter

Beachtung humanitärer und auch gemeinschaftsbezogener Belange zu beurteilen, werden in Niedersachsen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen, der Wohlfahrtsverbände und des Flüchtlingsrates sowie weitere Persönlichkeiten des Landes direkt durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport berufen.

Mit Ausnahme der Vorsitzenden sind die Mitglieder der Härtefallkommission ehrenamtlich tätig. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die letzte Berufenungsperiode begann am 1. Januar 2022 und endet am 31. Dezember 2024. Die Mitglieder der Härtefallkommission sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter in dem Jahr 2022 sind im Anhang dieses Berichts namentlich aufgeführt (Anlage 1).

## **1.2 Allgemeines Verfahren**

Eingaben können über ein Mitglied oder unmittelbar bei der Geschäftsstelle der Kommission eingereicht werden. Gleichwohl ist das Härtefallverfahren kein Antragsverfahren, sondern es gilt der Grundsatz der Selbstbefassung. Die Betroffenen, sie vertretende Personen oder Dritte können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Fall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Das Härtefallverfahren begründet keine eigenen Rechte der Ausländerin oder des Ausländers, sondern erfolgt allein im öffentlichen Interesse. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die sich mindestens 18 Monate in der Bundesrepublik aufhalten, werden von Seiten der Ausländerbehörden in Niedersachsen gezielt über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert. Seit September 2013 ist diese Informationsverpflichtung der Ausländerbehörden rechtlich verankert. Zusätzlich ist seit 1. Januar 2016 eine „wiederholte“ Information über die Möglichkeit zur Anrufung der Härtefallkommission für vollziehbar ausreisepflichtige Personen vorgeschrieben, die sich bereits seit fünf Jahren in Deutschland aufhalten. Bei der Belehrung wird den Betroffenen ein Merkblatt zum Härtefallverfahren ausgehändigt. Diese

Belehrung erfolgt unabhängig von den möglichen Erfolgsaussichten einer Eingabe.

### **1.3 Annahme einer Eingabe zur Beratung**

Nach der NHärteKVO beginnt die Entscheidung zur Annahme einer Eingabe mit der Überprüfung, ob einer von acht Nichtannahmegründen gemäß § 5 Abs. 1 NHärteKVO vorliegt. Dies geschieht unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde.

Ein Nichtannahmegrund liegt beispielsweise vor, wenn für die Ausländerin oder den Ausländer eine niedersächsische Ausländerbehörde nicht zuständig ist. Dies gilt in der Regel für die sogenannten „Dublin-Fälle“. Damit sind Personen gemeint, die über einen anderen europäischen Staat nach Deutschland eingereist sind. Die Zuständigkeit für ihr Asylverfahren liegt grundsätzlich bei dem europäischen Staat, über den sie nach Europa eingereist sind. Solange sich diese Personen innerhalb Deutschlands aufhalten, ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für sie zuständig.

Ein weiterer Nichtannahmegrund können begangene Straftaten sein. Dabei kommt es auf die Schwere der Straftat und das Strafmaß an. Damit sind Verstöße gegen ausländerrechtliche Auflagen, Straftaten mit geringem Strafmaß oder Strafen, deren Verbüßung längere Zeit zurückliegt, nicht automatisch ein Ausschlussgrund, die Härtefallkommission anzurufen.

Die Entscheidung, ob ein Nichtannahmegrund vorliegt, trifft die Vorsitzende.

Zum 1. Januar 2016 wurde die Verordnung um einen weiteren Nichtannahmegrund ergänzt. Hintergrund dafür waren die Erfahrungen der Kommission, dass 2015 viele Eingaben ohne substantielle Begründung und oft unmittelbar nach Ablehnung des Asylverfahrens von Personen eingereicht wurden, die sich erst sehr kurze Zeit in der Bundesrepublik aufhielten. Seitdem wird eine Eingabe erst angenommen, wenn sich die Ausländerin oder der Ausländer

mindestens 18 Monate in Deutschland aufhält (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NHärteKVO). Gleichzeitig hat die Vorsitzende die Möglichkeit, aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls von diesem Nichtannahmegrund eine Ausnahme zu machen und eine Sonderprüfung zuzulassen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 NHärteKVO).

Liegt kein Nichtannahmegrund vor oder hat die Vorsitzende von ihrem Sonderprüfungsrecht Gebrauch gemacht, entscheidet die Härtefallkommission durch das Vorprüfungsgremium über die Annahme der Eingabe. Diesem Gremium gehören das vorsitzende Mitglied und zwei von der Kommission gewählte Mitglieder an, die jeweils für sich stimmberechtigt sind.

Alle Mitglieder des Vorprüfungsgremiums prüfen die Eingaben auf der Grundlage aller vorgelegten Unterlagen und nehmen eine individuelle Bewertung vor, ob die Kommission sich mit der Eingabe befassen soll. Eine Eingabe ist zur Beratung angenommen, wenn sie nicht einstimmig abgelehnt wird (§ 5 Abs. 3 Satz 2 NHärteKVO), mindestens ein Mitglied muss sich also für die Annahme der Eingabe aussprechen. Lediglich für Eingaben, die von der Vorprüfung im Rahmen der Sonderprüfung angenommen werden, ist eine einstimmig positive Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 NHärteKVO erforderlich.

#### **1.4 Beratung und Entscheidung**

Wird eine Eingabe zur Beratung angenommen, ordnet das Ministerium für Inneres und Sport an, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung der Härtefallkommission zurückgestellt werden (§ 5 Abs. 4 Satz 2 NHärteKVO).

Für die zur Beratung angenommenen Eingaben wird unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde vom Ministerium für Inneres und Sport eine Stellungnahme mit den fachlichen Aspekten des Aufenthaltsrechts für den jeweiligen Einzelfall erstellt. Dabei wird entsprechend des Grundsatzes der Subsidiarität auch geprüft, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Rechtsgrundlage möglich wäre. Das Härtefallverfahren ist nachrangig



und kommt nur dann in Betracht, wenn alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten nicht zur Anwendung kommen.

Die Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens ist von besonderer Bedeutung, seit im August 2015 die stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz (§ 25b AufenthG) in Kraft getreten ist. Viele langjährig geduldete Personen haben dadurch die Möglichkeit, direkt bei der Ausländerbehörde einen entsprechenden Antrag zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen, ohne sich an die Härtefallkommission zu wenden. Gleichzeitig achtet die Härtefallkommission bei ihren Entscheidungen darauf, dass die Betroffenen im eigenen Interesse von der Bleiberechtsregelung Gebrauch machen und ihre Eingabe bei der Härtefallkommission zurückziehen.

Das Härtefallverfahren ist auch nachrangig für Personen, die seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 einen Anspruch auf Duldung für die Dauer einer Berufsausbildung haben. Der Gesetzgeber hat für diese Personengruppe erstmals 2016 in § 60a Abs. 2 AufenthG eine verbindliche Regelung getroffen. Mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8. Juli 2019 wurde dann zum 01.03.2020 mit § 60c AufenthG die Ausbildungsduldung eingeführt. Beide Regelungen bilden die Grundlage, um nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis erwerben zu können (§ 18a AufenthG [bis 29.02.2020] bzw. § 19d AufenthG [seit 01.03.2020]).

Das Prinzip der Nachrangigkeit gilt zudem für Personen, die von der mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8. Juli 2019 zum 01.01.2020 eingeführten Möglichkeit der Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG, verbunden mit der anschließenden Perspektive auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG, profitieren können. Im Vorgriff auf das Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelung zum 01.01.2020 hatte Niedersachsen den Ausländerbehörden bereits ab 20.06.2019 die Möglichkeit der Erteilung einer Ermessensduldung an Personen eröffnet, von denen anzunehmen war, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Anwendungsbereich der künftigen bundesgesetzlichen Regelung fallen.

Unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme und aller weiteren Unterlagen, die bei der Geschäftsstelle oder bei den Mitgliedern der Kommission mit der Eingabe vorgelegt werden, wird der Einzelfall anschließend in der Härtefallkommission beraten. Dabei ist immer eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Fachreferates für Ausländerrecht aus dem Ministerium für Inneres und Sport anwesend, um fachliche und rechtliche Fragen zu beantworten.

In der Regel wird jede zu beratende Eingabe von einem Kommissionsmitglied betreut. Dieses Mitglied fasst zunächst die wesentlichen Aspekte der Eingabe zusammen und berichtet über die Biografie der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer. Dabei fließen zum Teil auch eigene Beobachtungen mit ein, wenn zuvor ein persönlicher Kontakt zu den Betroffenen oder zu einer bevollmächtigten Person (Petentin bzw. Petent) stattgefunden hat. Anschließend wird der Einzelfall in der Kommission erörtert und es werden gemeinsam Entscheidungsvorschläge entwickelt.

Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung insbesondere die Aufenthaltsdauer in Deutschland, die Sprachkenntnisse, erworbene Qualifikationen bzw. den erfolgreichen Schulbesuch, die Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit und die soziale Integration in die örtliche Gemeinschaft. Wesentliche Aspekte sind auch die geklärte Identität der Betroffenen, ihre Mitwirkung bei der Erfüllung der Passpflicht und ihre Straffreiheit.

Angesichts der Vielfalt unterschiedlicher Härtefalleingaben ist es nicht möglich, allgemeingültige Entscheidungskriterien zu benennen. Die Kommission berät über die Lebenssituation der Betroffenen in jedem Einzelfall und würdigt alle – für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden – Aspekte. Anschließend entscheidet jedes Kommissionsmitglied eigenständig, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG rechtfertigen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, ihre Entscheidung für ein Härtefallersuchen mit Erwartungen zu verknüpfen, deren Erfüllung für die Betroffenen zumutbar ist. Hierzu zählt beispielsweise die aktive Mitwirkung bei der Passbeschaffung oder bei Personen im arbeitsfähigen Alter die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Bei langjährig geduldeten Menschen, die aufgrund ihres Alters bzw. ihres Gesundheitszustandes nicht erwerbsfähig sind, erwartet die Kommission in besonders gelagerten Fällen finanzielle Unterstützungsleistungen von der Familie.

Der Härtefallkommission ist es wichtig, dass sich die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer aktiv miteinbringen. Die Kommission eröffnet mit einer positiven Entscheidung die Chance, dauerhaft in Deutschland bleiben zu können. Es liegt bei den Betroffenen, diese Chance eigenverantwortlich zu nutzen und die Erwartungen der Kommission zu erfüllen.

Ein zentrales Thema der Mitwirkung ist die Erfüllung der Passpflicht. Es werden oft Härtefalleingaben eingereicht, in denen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur daran scheitert, dass die Betroffenen keinen gültigen Pass besitzen. In diesen Fällen ist eine Eingabe an die Härtefallkommission nicht zielführend, weil auch die Kommission erwartet, dass die Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung erfüllt wird. Zudem setzt auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen nach § 23a AufenthG die Erfüllung der Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung voraus.

Beschlussfähig ist die Kommission, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet, ob ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport gerichtet wird. Bei sieben stimmberechtigten Personen sind demnach mindestens vier Ja-Stimmen für eine positive Entscheidung notwendig und bei acht stimmberechtigten Personen sind für die Mehrheit fünf Ja-Stimmen erforderlich.

## **1.5 Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport**

Nach der Entscheidung der Härtefallkommission verfasst die Geschäftsstelle das Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport als oberste Aufsichtsbehörde für das Ausländerrecht. Das Ministerium ist nicht an das Votum der Kommission gebunden, sondern kann gemäß § 23a AufenthG entscheiden, ob oder mit welcher anderen Maßgabe dem Ersuchen gefolgt und der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht wird.

Stimmt das Ministerium dem Härtefallersuchen zu, wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde angeordnet. Je nach Einzelfall wird die Anordnung befristet und an die Erfüllung bestimmter Auflagen, z. B. Sicherung des Lebensunterhalts oder Erfüllung der Passpflicht, geknüpft.

## **1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission**

Zur Unterstützung der Härtefallkommission ist beim Ministerium für Inneres und Sport gemäß § 3 Abs. 2 NHärteKVO eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese ist das Bindeglied zwischen den Kommissionsmitgliedern und den betroffenen Personen einerseits sowie dem Ministerium für Inneres und Sport und den Ausländerbehörden andererseits.

In der Geschäftsstelle werden alle Eingaben an die Härtefallkommission erfasst und die Eckdaten für die Prüfung der Nichtannahmegründe aufbereitet. Bei unvollständigen Eingaben werden fehlende Unterlagen oder Begründungen nachgefordert. Erst danach wird das Vorprüfungsgremium beteiligt, um eine Entscheidung über die Annahme einer Eingabe zu treffen.

Eine weitere Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Sitzungen der Härtefallkommission vor- und nachzubereiten. Außerdem ist sie Ansprechpartnerin für alle Belange des Härtefallverfahrens und informiert die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer bzw. die jeweiligen Petentinnen oder Petenten

Über die Entscheidungen. Dies bedarf einer intensiven Beratungsarbeit. Insbesondere bei Eingaben, die aufgrund von Nachrangigkeit nicht in das Härtefallverfahren gehören, nimmt die Hilfestellung und Unterstützung bei alternativen Bleiberechtmöglichkeiten viel Zeit in Anspruch. Die Geschäftsstelle trägt insofern sehr zur Entlastung der Kommission bei.

Die Geschäftsstelle ist auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Härtefallkommission verantwortlich. Neben dem Tätigkeitsbericht werden in Abstimmung mit der Kommission Verfahrenshinweise und andere wichtige Informationen erstellt und über die Ausländerbehörden an die Betroffenen verteilt. Darüber hinaus werden alle Informationen im Internetauftritt des Ministeriums für Inneres und Sport bereitgestellt. Dies gilt auch für die mehrsprachigen Hinweise zum Verfahren. Unter [www.hfk.niedersachsen.de](http://www.hfk.niedersachsen.de) ist die Härtefallkommission Niedersachsen leicht zu finden.

## **2. Statistik – die Arbeit der Härtefallkommission in Zahlen**

Die statistischen Angaben für den vorliegenden Tätigkeitsbericht beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.

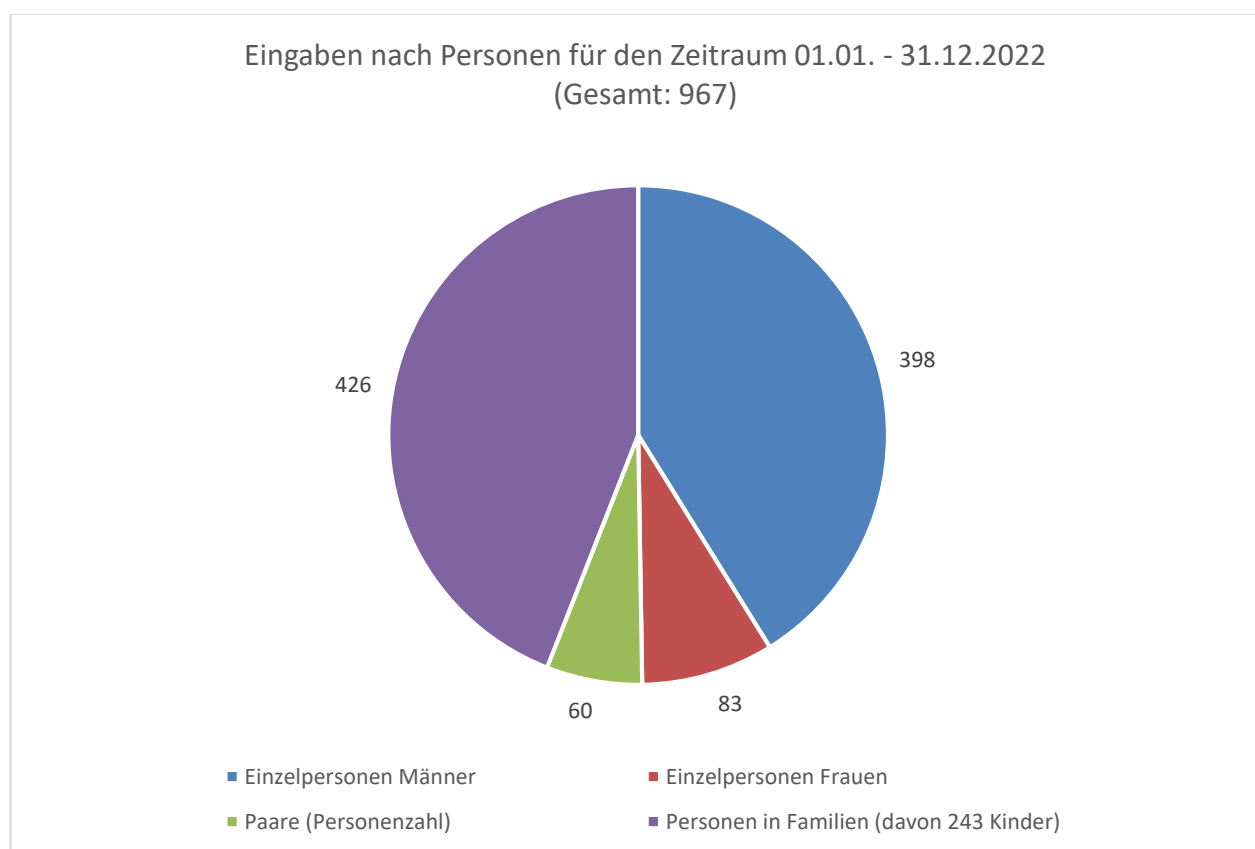
### **2.1 Zahl der Härtefalleingaben und betroffenen Personen**

<b>Jahr</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Eingaben</b>	<b>828</b>	<b>996</b>	<b>764</b>	<b>713</b>	<b>711</b>	<b>767</b>	<b>554</b>

Die Zahl der Härtefalleingaben bewegte sich in den vergangenen Jahren im hohen dreistelligen Bereich. Im Jahr 2022 sind insgesamt 554 Härtefalleingaben eingegangen. Damit ist im Vergleich zu den Zahlen aus den Vorjahren ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

Die meisten Eingaben erreichen die Kommission über Dritte, die als Petentinnen oder Petenten für die Betroffenen tätig werden. Als Petenten treten regelmäßig private Unterstützerinnen und Unterstützer, ehrenamtliche Flüchtlingshelferinnen und -helfer, Beratungsstellen oder Anwaltskanzleien auf. Über die Hälfte der Härtefalleingaben im Jahr 2022 (ca. 65 %) wurden über Petentinnen und Petenten eingereicht, nur knapp 35 % der Eingaben wurden von den betroffenen Ausländerinnen und Ausländern selbst eingebracht.

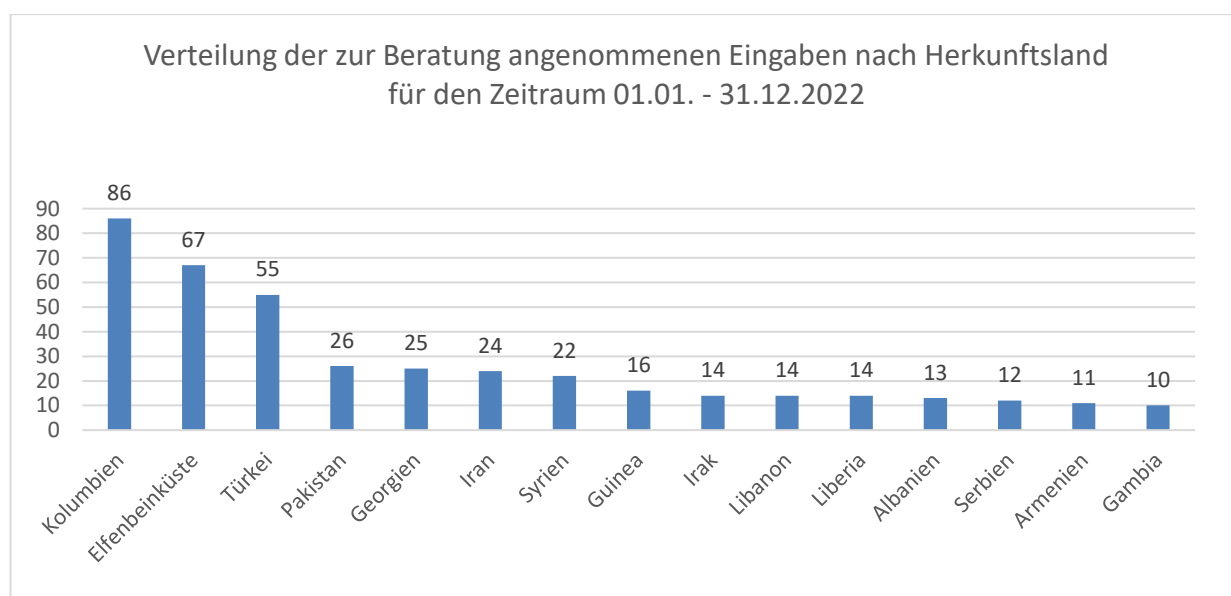
Für das Kalenderjahr 2022 waren insgesamt 967 Personen von den 554 Eingaben an die Härtefallkommission betroffen.



Von 481 Einzelpersonen waren 83 Frauen und 398 Männer. Es gab 30 Paare (= 60 Personen) und 426 Personen im Familienverband. Von diesen 426 Personen im Familienverband waren 243 Kinder. Damit waren 25,1 % der betroffenen Personen im Härtefallverfahren noch minderjährig. Sobald ein Kind volljährig wird, wird automatisch ein eigenes Härtefallverfahren eröffnet. Dieses wird neben dem der Eltern oder der Familie geführt.

## 2.2 Verteilung nach Herkunftsländern

2022 haben sich Menschen aus 53 verschiedenen Herkunftsländern an die Härtefallkommission gewandt (Anlage 2). Im nachstehenden Diagramm sind die 15 Herkunftsländer aufgeführt, von deren Staatsangehörigen die meisten Eingaben kamen. Die Liste wird angeführt von Kolumbien mit 86 Eingaben, gefolgt von Côte d'Ivoire mit 67 Eingaben und Türkei mit 55 Eingaben.



## 2.3 Regionale Verteilung

Die regionale Verteilung der Härtefalleingaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist sehr unterschiedlich ausgeprägt. Wie in den Vorjahren kommen die meisten Eingaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Hannover (57 Eingaben). Hier ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen, da in 2021 um die 88 Eingaben aus der Landeshauptstadt kamen. Die Zahl der Eingabe aus der Landeshauptstadt Hannover hat sich nach einem deutlichen Anstieg in 2021 wieder auf dem Niveau der vorangegangenen Jahre eingependelt. Die Region Hannover folgt der Landeshauptstadt mit 35 Eingaben und der Landkreis Harburg schließt sich mit 31 Eingaben an.

Die regionale Verteilung aus dem Berichtsjahr 2022 ergibt sich im Einzelnen aus dem Anhang zum Bericht (Anlage 3).

## 2.4 Entscheidungen über die Annahme zur Beratung

Im Kalenderjahr 2022 wurden 659 Entscheidungen über die Annahme oder Nichtannahme getroffen.<sup>1</sup> 435 Eingaben wurden zur Beratung angenommen, 224 wurden abgelehnt.

Die Anzahl der nicht angenommenen Eingaben beruht einerseits auf Entscheidungen der Vorsitzenden, wenn ein Nichtannahmegrund vorliegt, andererseits auf Entscheidungen des Vorprüfungsgremiums.

Es ergibt sich die folgende Verteilung:

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Entscheidungen gesamt</b>	<b>679</b>	<b>989</b>	<b>741</b>	<b>655</b>	<b>641</b>	<b>806</b>	<b>659</b>
<b>davon angenommen</b>	<b>304 (45%)</b>	<b>487 (49%)</b>	<b>345 (47 %)</b>	<b>443 (68 %)</b>	<b>496 (77%)</b>	<b>557 (69%)</b>	<b>435 (66%)</b>
<b>davon nicht angenommen</b>	<b>375 (55%)</b>	<b>502 (51%)</b>	<b>396 (53 %)</b>	<b>212 (32%)</b>	<b>145 (23%)</b>	<b>249 (31%)</b>	<b>224 (34%)</b>

<sup>1</sup> Die Annahmeverfahren für Eingaben, die zum Ende eines Kalenderjahres eingehen, wird oft erst im folgenden Kalenderjahr getroffen und damit in der Statistik des Folgejahres erfasst.



Von den 224 Eingaben, die 2022 nicht zur Beratung angenommen wurden, handelt es sich bei 83 Eingaben um Nichtannahmen der Vorsitzenden aufgrund eines Nichtannahmegrundes nach der NHärteKVO.

## 2.5 Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens

Wie bereits ausgeführt, gilt für das Härtefallverfahren der Grundsatz der Subsidiarität. Das bedeutet, dass das Härtefallverfahren nachrangig ist und nur dann in Betracht kommt, wenn alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten nicht zur Anwendung kommen. Erkennbar wirken sich die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes der letzten Jahre auf die Arbeit der Härtefallkommission aus. Die nachstehende Übersicht veranschaulicht, wie viele Eingaben sich vor der Beratung und Entscheidung der Kommission erledigt haben:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
<b>§ 25a AufenthG Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden</b>	5	19	16	32	33	71
<b>§ 25b AufenthG Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration</b>	12	12	12	8	32	61
<b>§ 25 Abs. 5 AufenthG Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen</b>	10	13	8	8	7	14
<b>§ 60a Abs. 2 AufenthG Duldung für die Dauer einer Berufsausbildung</b>	53	52	44	23	33	32
<b>§ 60c AufenthG Ausbildungsduldung</b>						

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
<b>§ 60d AufenthG</b> (bzw. in 2019 Vorgriffsregelung) <b>Beschäftigungsduldung<sup>2</sup></b>	/	/	3	38	86	68
<b>sonstige Aufenthaltserlaubnisse<sup>3</sup></b>	/	38	20	16	32	54
<b>Rücknahmen oder Beendigungen aus sonstigen Gründen (z.B. freiwillige Ausreise, vorrangige ID- Klärung, Betroffener verstorben)</b>	71	74	78	35	57	69
<b><u>Gesamt</u></b>	<b><u>151</u></b>	<b><u>208</u></b>	<b><u>181</u></b>	<b><u>160</u></b>	<b><u>280</u></b>	<b><u>369</u></b>
<b>davon gesamt andere Bleiberechtmöglichkeiten (inkl. Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung)<sup>4</sup></b>	/	134	103	125	223	300

In der Regel geht diesen Erledigungen ein längerer Kommunikations- und Beratungsprozess durch die Geschäftsstelle und die beteiligten Mitglieder der Kommission voraus. Die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer bzw. die Petentinnen und Petenten werden intensiv über die Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens und ihre alternativen gesetzlichen Möglichkeiten informiert. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen und das weitere Verfahren erörtert. Die Geschäftsstelle vermittelt die erforderlichen Kontakte und bittet die Betroffenen, ihre Eingabe bei der Härtefallkommission zurückzuziehen, sobald die notwendigen Maßnahmen auf den Weg gebracht wurden.

Dadurch konnten im Jahr 2022 insgesamt 369 Eingaben abgeschlossen werden, davon 300 durch Inanspruchnahme einer anderen, dem Härtefallverfahren vorrangigen Aufenthaltsmöglichkeit (200 Eingaben durch Erlangung einer vorrangigen Aufenthaltserlaubnis und 100 Eingaben durch Erteilung einer

<sup>2</sup> Diese Zahl wurde in 2019 erstmals in dieser Form erhoben.

<sup>3</sup> Diese Zahl wurde in 2018 erstmals in dieser Form erhoben.

<sup>4</sup> Diese Zahl wurde in 2018 erstmals in dieser Form erhoben.

Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung). Die Anzahl der entsprechend abgeschlossenen Härtefalleingaben ist gegenüber dem Vorjahr um 35% gestiegen.

## **2.6 Beratung der Kommission – Zahl der Härtefallersuchen und Ablehnungen**

Die Härtefallkommission hat im Jahr 2022 zehn Mal getagt. Aufgrund der Covid-19-Pandemie konnten vier Sitzungen in Präsenz stattfinden, die anderen sechs Sitzungen erfolgten per Videokonferenz.

Im Jahr 2022 wurden 103 Härtefalleingaben abschließend beraten mit dem Ergebnis, in 66 Fällen ein Härtefallersuchen zu stellen. 37 Eingaben wurden von der Kommission abgelehnt.

Da es sich stets um Einzelfallentscheidungen handelt, gibt es keine allgemeingültigen Kriterien für die Beschlüsse der Kommission. Teilweise scheiterte die Anerkennung als Härtefall an sehr kurzen Aufenthaltszeiträumen, an vergleichsweise geringen Integrationsleistungen der Betroffenen oder weil die Betroffenen an der Identitätsklärung bis zum Beratungstermin nicht ausreichend mitgewirkt hatten, so dass die Kommission das öffentliche Interesse an der Weitergewährung des Aufenthalts in Deutschland nicht feststellen konnte.

Die Beratung in der Kommission sowie das Abstimmungsergebnis für die einzelnen Härtefalleingaben sind nicht öffentlich. Allerdings zeigen die Erfahrungen, dass das Gremium seine Entscheidungen in den meisten Fällen mit deutlicher Mehrheit fasst.

	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>beratene Eingaben</b>	<b>196</b>	<b>227</b>	<b>220</b>	<b>141</b>	<b>89</b>	<b>151</b>	<b>103</b>

<b>davon Härtefallersuchen</b>	<b>121</b>	<b>131</b>	<b>136</b>	<b>96</b>	<b>65</b>	<b>99</b>	<b>66</b>
<b>davon Ablehnungen</b>	<b>75</b>	<b>96</b>	<b>84</b>	<b>45</b>	<b>24</b>	<b>52</b>	<b>37</b>

Alle Entscheidungen sind Einzelfallentscheidungen, die zuvor intensiv beraten und in der Regel mit Bedingungen verknüpft werden, die die Erwartungshaltung der Härtefallkommission widerspiegeln.

## **2.7 Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport und Anordnungen an die Ausländerbehörden**

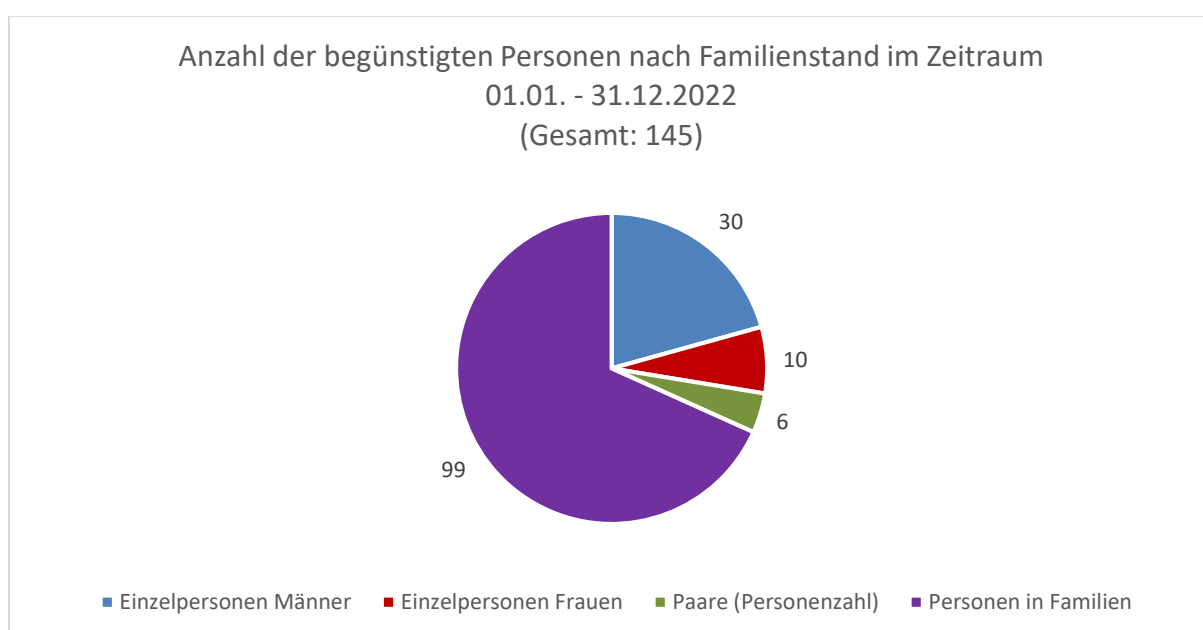
Im Jahr 2022 ist das Ministerium für Inneres und Sport in 54 Fällen der Empfehlung der Kommission gefolgt und hat die Anordnung getroffen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dabei hat das Ministerium in der Regel die von der Kommission vorgeschlagenen Maßgaben übernommen. Bei den nachstehenden Zahlen ist zu berücksichtigen, dass das Ministerium über Ersuchen der Kommission, die zum Jahresende beschlossen werden, häufig erst zu Beginn des Folgejahres entscheidet und dies dann auch erst im Folgejahr statistisch erfasst wird.

	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Anordnungen</b>	<b>120</b>	<b>120</b>	<b>123</b>	<b>93</b>	<b>53</b>	<b>83</b>	<b>54</b>
<b>Ablehnungen</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>5</b>	<b>14</b>	<b>19</b>

Im Jahr 2022 ist das Ministerium der Empfehlung der Kommission in 19 Fällen nicht gefolgt und hat von einer Anordnung nach § 23a AufenthG abgesehen. Auch

hier gilt der vorstehende Hinweis auf die jahresübergreifenden Entscheidungszeiträume.

Von den 54 Anordnungen im Jahr 2022 wurden insgesamt 145 Personen begünstigt (s. Darstellung auf der folgenden Seite oben). Dabei handelte es sich um 30 Männer, 10 Frauen, 3 Paare (= 6 Personen) und 99 Personen im Familienverband. Von den 99 Personen im Familienverband waren 35 Kinder. Damit waren 35,4 % der Personen, die von einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission profitierten, noch minderjährig.



### 3. Zusammenfassung

Seit 2006 sorgt die Härtefallkommission in Niedersachsen dafür, dass ausreisepflichtige Menschen aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen eine Chance auf ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland erhalten können.

Im Jahr 2022 sind insgesamt 554 Eingaben als Eingänge bei der Geschäftsstelle erfasst worden. Das Vorprüfungsgremium nahm 435 Eingaben zur Beratung in der Kommission an.

103 Eingaben wurden 2022 abschließend beraten und für 66 Eingaben eine positive Empfehlung an das Ministerium für Inneres und Sport ausgesprochen.

Darüber hinaus haben sich nach intensiver Beratung und Begleitung durch die Kommissionsmitglieder und die Geschäftsstelle der Härtefallkommission weitere 369 Eingaben im Jahr 2022 erledigt.

Davon konnten 200 Eingaben abgeschlossen werden, weil die betroffenen Personen eine vorrangige Aufenthaltserlaubnis erreichen konnten, und 100 Eingaben, weil eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG oder eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG erteilt worden ist. Weitere 69 Eingaben wurden im Jahr 2022 aus unterschiedlichen Gründen zurückgenommen oder die Verfahren wurden aus sonstigen Gründen beendet, beispielsweise weil Personen ausgereist waren oder die Identitätsklärung zunächst vorrangig vor einem Härtefallverfahren betrieben werden sollte.

Die 300 Erledigungen im Jahr 2022 wegen Inanspruchnahme anderer Bleiberechtsmöglichkeiten verdeutlichen die Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens. Im Vergleich zum Vorjahr 2021 kann hier eine Steigerung der Erledigungen um 35% verzeichnet werden.

Neben den vielen positiven Entscheidungen wurden 2022 insgesamt auch 224 Eingaben nicht zur Beratung in der Härtefallkommission angenommen und weitere 37 Eingaben wurden von der Kommission abgelehnt, nachdem alle für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden Aspekte des Einzelfalls diskutiert wurden.

Das Ministerium für Inneres und Sport ist den Empfehlungen der Kommission 2022 in 54 Fällen gefolgt und hat die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG angeordnet. Lediglich in 19 Fällen wurde im Jahr 2022 eine abweichende Entscheidung getroffen.

Engagiert und sehr erfolgreich hat die Härtefallkommission die gute Zusammenarbeit mit dem Ministerium und den Ausländerbehörden in dem vergangenen Jahr fortgesetzt und konstruktive Entscheidungen für humanitäre Einzelfälle getroffen. Auch unter den 2022 nach wie vor bestehenden Einschränkungen infolge der Covid-19--Pandemie wurde der Sitzungsbetrieb aufrechterhalten und die Arbeit der Kommission zuverlässig fortgeführt.

Mitglied	Stellvertretung	Vorgeschlagen von
<b>Dr. Mareike Telkamp</b> Vorsitzende der Härtefallkommission Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (bis 31.08.2022)	<b>Anke Breusing</b> stv. Vorsitzende der Härtefallkommission Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (bis 09.05.2022)  <b>Soja Stomberg</b> stv. Vorsitzende der Härtefallkommission Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (ab 18.07.2022)	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
<b>Erwin Jordan</b> Regionsrat a.D. Hannover	<b>Dr. Theodor Elster</b> Landrat a.D. Uelzen  <b>Angela Schürzeberg</b> Landrätin a.D. Holenberg	Niedersächsischer Landkreistag
<b>Dr. h.c. Herbert Schmalstieg</b> Oberbürgermeister a.D. Hannover	<b>Irma Walkling-Stehmann</b> Hannover  <b>Dr. Ulrich Kümme</b> Richter a. D. Hildesheim	Niedersächsischer Städtetag
<b>Philipp Meyer</b> Superintendent Hameln	<b>Olaf Grobleben</b> Pfarrer Oldenburg  <b>Thorsten Leißer</b> Pastor Lehrte	Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen
<b>Heiner J. Willen</b> Akademiedirektor a.D. Göttingen	<b>Harald Niermann</b> Diakon Osnabrück  <b>Gabriele Erpenbeck</b> Hannover  <b>Hedwig Mehring</b> Hildesheim	Katholisches Büro Niedersachsen
<b>Thomas Fender</b> Pastor Schüttorf	<b>Uwe Erbel</b> IBIS e.V. Oldenburg  <b>Gabriele Schuppe</b> AWO Region Hannover e.V. (ab 01.06.2022)	Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
<b>Sigrid Ebritsch</b> Beisitzerin Vorstand Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. Hannover	<b>Dr. Gisela Penteker</b> Beisitzerin Vorstand Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. Otterndorf	Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.



Mitglied	Stellvertretung	Vorgeschlagen von
	<p><b>Sebastian Rose</b> Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. Hannover</p> <p><b>Dr. Niclas Stock</b> Refugee Law Clinic Hannover e.V. (bis 25.10.2022)</p>	
<p><b>Prof. Dr. Marc Ziegenbein</b> Arzt Hannover</p>	<p><b>Dr. Carsten Dette</b> Arzt Hannover</p> <p><b>Gülay Akgül</b> Ärztin Hannover</p> <p><b>Dr. Lasse Per Petersson</b> Arzt Hannover</p>	<p>Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</p>
<p><b>Sibylle Naß</b> Hannover</p>	<p><b>Susanne Kindler-Adam</b> Nienburg</p> <p><b>Doris Bonkowski</b> Braunschweig</p>	<p>Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport</p>
<p><b>Uwe Bee</b> Erster Stadtrat a.D. Hannover</p>	<p><b>Friedhelm Ottens</b> Erster Kreisrat des Landkreises Cuxhaven</p> <p><b>Petra Lausch</b> Bürgermeisterin a.D. Edeweicht</p>	<p>Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport</p>
<p><u>mit beratender Stimme</u> <u>gemäß § 2 Abs. 2 NHärteKVO:</u></p> <p>MdL <b>Doris Schröder-Köpf</b> Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe Niedersachsen (bis 07.11.2022)</p> <p>MdL <b>Deniz Kurku</b> Landesbeauftragter für Migration und Teilhabe Niedersachsen (ab 08.11.2022)</p>		

<b>Herkunftsland</b>	<b>Zahl der Eingaben</b>	<b>Herkunftsland</b>	<b>Zahl der Eingaben</b>
Kolumbien	86	Vietnam	3
Côte d'Ivoire	67	Afghanistan	2
Türkei	55	Benin	2
Pakistan	26	Niger	2
Georgien	25	staatenlos	2
Iran	24	Tunesien	2
Syrien	22	Äthiopien	1
Guinea	16	Bangladesch	1
Irak	14	Indonesien	1
Libanon	14	Kenia	1
Liberia	14	Mauritius	1
Albanien	13	Namibia	1
Serbien	12	Nepal	1
Armenien	11	Palästinensische Gebiete	1
Gambia	10	Philippinen	1
Nigeria	10	Senegal	1
Sudan	10	Sri Lanka	1
Ghana	9	Taiwan	1
Montenegro	8	Thailand	1
Algerien	7	Weißrussland	1
Marokko	7	Brasilien	1
Moldau	7		
Nord-Mazedonien	7		
ungeklärt	7		
Bosnien und Herzegowina	6		
Somalia	6		
China	5		
Kosovo	5		
Südsudan	5		
Ägypten	4		
Ruanda	4		
Russische Föderation	4		
Mali	3		
Venezuela	3		

<b>Kommune (ABH)</b>	<b>Zahl der Eingaben</b>	<b>Kommune (ABH)</b>	<b>Zahl der Eingaben</b>
Landeshauptstadt Hannover	57	LK Friesland	5
Region Hannover	35	LK Goslar	5
LK Harburg	31	Stadt Hameln	5
LK Verden	27	LK Northeim	5
Stadt Göttingen	25	LK Stade	5
Stadt Braunschweig	23	LK Cuxhaven	4
LK Gifhorn	23	LK Hameln-Pyrmont	4
LK Emsland	22	LK Holzminden	4
LK Grafschaft Bentheim	21	LK Nienburg	4
LK Leer	21	LK Oldenburg	4
LK Aurich	18	LK Uelzen	4
LK Diepholz	18	LK Ammerland	3
LK Schaumburg	17	LK Heidekreis	3
LK Peine	16	LK Hildesheim	3
Stadt Wolfsburg	15	Landesaufnahmebehörde Niedersachsen	3
LK Rotenburg (Wümme)	14	LK Vechta	3
LK Celle	12	Stadt Cuxhaven	2
Stadt Osnabrück	11	Stadt Emden	2
LK Wesermarsch	11	Stadt Lingen	2
LK Cloppenburg	10	LK Osnabrück	2
Stadt Hildesheim	8	Stadt Wilhelmshaven	2
Hansestadt Lüneburg	8	LK Wittmund	2
Stadt Oldenburg	8	Stadt Celle	1
LK Göttingen	6	Stadt Delmenhorst	1
LK Helmstedt	6	LK Lüchow-Dannenberg	1
Stadt Salzgitter	6	Landkreis Osterholz	0
LK Wolfenbüttel	6		

**Anzahl der Eingaben:**

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
556	796	904	828	996	764	713	711	767	554

**Zur Beratung angenommene (obere Zeile) bzw. nicht angenommene (untere Zeile) Eingaben:**

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
232	284	264	304	487	345	443	496	557	435
181	472	631	375	502	396	212	145	249	224

**In der Kommission beratene Eingaben:**

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
33	160	258	196	227	220	141	89	151	103

**Anzahl Härtefallersuchen:**

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
27	138	188	121	131	136	96	65	99	66

**Ablehnung durch die Kommission:**

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
6	22	70	75	96	84	45	24	52	37

**Anordnungen des Ministeriums für Inneres und Sport gemäß § 23a AufenthG:**

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
15	133	180	120	120	123	93	53	83	54

**Ablehnung von Ersuchen durch das Ministerium für Inneres und Sport:**

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
4	1	9	8	8	12	13	5	14	19